

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Oktober 2022

1388. Forstlicher Investitionskredit (zukünftige Gewährung von Darlehen)

A. Waldeigentümerinnen und -eigentümern sowie Forstunternehmen können gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG, SR 921.0) in Verbindung mit Art. 60 ff. der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV, SR 921.01) forstliche Investitionskredite gewährt werden. Forstliche Investitionskredite nützen der mittel- und langfristigen Verbesserung der Waldwirtschaft. Sie werden für die Finanzierung von Projekten und Anschaffungen gewährt, die dem Schutz vor Naturereignissen oder der rationellen Pflege und Nutzung des Waldes dienen. Die Darlehen werden vom Bund vergeben, wobei für den Vollzug die kantonalen Waldfachstellen zuständig sind. Kantone, die dieses Instrument nutzen, können unter Mitteilung ihres voraussichtlichen Darlehensbedarfs beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein jährliches Gesuch um ein unverzinsliches globales Darlehen stellen. Das BAFU vergibt diese anschliessend mit einer Laufzeit von 20 Jahren an die Kantone (Art. 40 Abs. 3 WaG sowie Art. 61 Abs. 1 und 2 WaV). Während dieser Zeit verwalten die Kantone die finanziellen Mittel und vergeben sie als Investitionskredite an die Gesuchstellenden.

Falls Rückzahlungen der Kreditnehmenden früher als nach Ablauf von 20 Jahren eintreffen, können die finanziellen Mittel als neue Investitionskredite in weitere Projekte investiert werden (vgl. Art. 40 Abs. 4 WaG). Die konkrete Ausgestaltung der Gesuchsprüfung obliegt den Kantonen. In Art. 62 WaV sind bestimmte einzureichende Unterlagen im Hinblick auf die finanziellen Angaben zum Betrieb vorgegeben. Weitere einzureichende Unterlagen können vom Kanton selbst bestimmt werden. Die Kantone haben mit eigenen finanziellen Mitteln für nicht zurückgezahlte Darlehen aufzukommen, d. h., die Kantone tragen das Risiko der Kreditvergabe (Art. 40 Abs. 3 WaG, vgl. zum Ganzen: bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/strategien-und-massnahmen-des-bundes/forstlicher-investitionskredit.html, Stand: 3. Oktober 2022).

B. Gemäss § 24 Abs. 3 des Kantonalen Waldgesetzes (LS 921.1) kann der Regierungsrat Darlehen gemäss Art. 40 WaG gewähren. Während das Instrument des forstlichen Investitionskredits bereits von einigen Kantonen genutzt wird, wird es vom Kanton Zürich noch nicht eingesetzt. Dies soll sich ändern, da die Verwendung von Investitionskrediten vielseitig ist und finanzielle Unterstützung vieles bewirken kann. Die

Schweizer und auch die Zürcher Waldwirtschaft befinden sich in einem Strukturwandel. Treiber ist einerseits die zunehmende Mechanisierung, die dazu führt, dass die bewirtschafteten Waldflächen und Betriebe immer grösser und damit verbunden kostenintensiver werden. Andererseits sind die Sicherheitsanforderungen für die Waldbewirtschaftung gestiegen, was in der Regel grössere Forstequipen erforderlich macht. Zudem werden immer höhere Anforderungen der Öffentlichkeit an die Bewirtschaftung der Wälder gestellt, namentlich in den Bereichen Naturschutz und Sicherheit. Derzeit laufen im Kanton Zürich verschiedene Prozesse, um dem Strukturwandel mit Anpassungen bei Forstbetrieben gerecht zu werden. Dabei arbeiten in der Regel mehrere Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und Gemeinden zusammen.

Bei der Gründung von zukunftsfähigen Forstbetrieben ist unter anderem eine Grundkapitalisierung erforderlich, damit diese fortan eigenwirtschaftlich operieren können. Besteht die Möglichkeit, für notwendige Investitionen in zweckmässige Betriebsmittel und Infrastrukturen forstliche Investitionskredite zu gewähren, wird das Grundkapital, das die Forstbetriebe bereitzustellen haben, mitsamt den politischen Hürden für eine sinnvolle, eigentumsübergreifende Zusammenarbeit reduziert. Dadurch wird ein Anreiz zur Verbesserung von Betriebsstrukturen gesetzt. Für den Kanton Zürich ist dieser Vorgang saldoneutral, da die Darlehen vom Bund finanziert werden. Der Kanton Zürich trägt jedoch das Ausfallrisiko. Durch die entsprechende Ausgestaltung der Rahmenbedingungen durch den Kanton kann sichergestellt werden, dass die Vorhaben betreffend Umweltschutz, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Im Kanton Zürich gibt es höchstens 50 Forstbetriebe bzw. Forstunternehmen, die als Gesuchstellende infrage kommen. Der Grossteil davon sind Gemeinden. Zudem gibt es einige wenige forstliche Zweckverbände. Zwei öffentlich-rechtliche Anstalten befinden sich im Gründungsprozess. Da es sich somit bei den Gesuchstellenden mehrheitlich um öffentlich-rechtliche Institutionen wie Anstalten und Zweckverbände handeln dürfte, wird das Ausfallrisiko als gering eingeschätzt. Der zusätzliche administrative Aufwand kann bei wenigen erwarteten Gesuchen pro Jahr mit den bestehenden Personalkapazitäten bewältigt werden.

C. Der Regierungsrat unterstützt die Bestrebungen des Bundes, die forstlichen Betriebsstrukturen zu verbessern und Anreize für die Förderung rationeller, sicherer und umweltschonender Arbeitsverfahren zu schaffen. Das Instrument des forstlichen Investitionskredits ist hierzu geeignet und zielführend. Der Kanton Zürich soll künftig von der gesetzlich bereits eingeräumten Möglichkeit, forstliche Investitionskredite nach Art. 40 WaG zu vergeben, Gebrauch machen. Die Baudirektion kann die

Darlehen im Einzelfall entsprechend ihren Ausgabenkompetenzen gewähren (§ 39 Finanzcontrollingverordnung [LS 611.2]). Die Baudirektion wird beauftragt, entsprechende Richtlinien basierend auf den gesetzlichen Anforderungen sowie den Vorgaben des BAFU zu erlassen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Im Kanton Zürich werden künftig forstliche Investitionskredite im Sinne von § 24 Abs. 3 des Kantonalen Waldgesetzes vergeben.

II. Die Baudirektion wird beauftragt, im Sinne von lit. C der Erwägungen Richtlinien zu erlassen.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli